



Regelungen für die Benutzung des Jugendraumes im Gemeindehaus Horn

Für die Benutzung des Jugendraumes im Gemeindehaus gelten neben der allgemeinen Benutzungsordnung für das Gesamtgebäude die nachfolgenden Regelungen. Das Betreten des Jugendraumes setzt die Anerkennung dieser Regelungen voraus.

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Horn stellt der Dorfjugend Horn im Erdgeschoss des Gemeindehauses einen Jugendraum zur Verfügung.

Die Dorfjugend ist verpflichtet, den Jugendraum verantwortungsbewusst einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Der Jugendraum soll folgender Nutzung dienen:

- a) Maßnahmen des offenen kommunalen Jugendtreffs
- b) und/ oder der Arbeit organisierter Jugendgruppen

Als Raum des offenen Jugendtreffs ist er auch für Jugendliche aus anderen Gemeinden zugänglich.

Soweit Veranstaltungen stattfinden, für die das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten ist (z.B. bei Tanzveranstaltungen Filmveranstaltungen, etc.) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar.

§ 2

Öffnungszeiten

Der Jugendraum ist an fünf Wochentagen geöffnet. Die Festlegung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten und verlängert sich automatisch um weitere sechs Monate, falls keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

An den Öffnungstagen ist eine Nutzung

- a) von montags bis donnerstags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- b) von freitags bis samstags von 15.00 Uhr bis 01.00 Uhr
- c) sonntags von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr

möglich.

Die entsprechende Festlegung der Öffnungstage ist dem Ortsbürgermeister entsprechend mitzuteilen. In den Schulferien darf die Öffnungszeit des Jugendraumes an allen Öffnungstagen um eine Stunde verlängert werden.

§ 3

Benutzer

Der Jugendraum ist für Personen zugänglich, die mindestens 14 Jahre alt sind. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich in dem Jugendraum nur aufhalten, wenn dies die Erziehungsberechtigten gestatten und mindestens eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich mit im Jugendraum aufhält.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen den Jugendraum spätestens um 22.00 Uhr verlassen.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und dem von ihm beauftragten Vertreter ausgeübt.

Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere

- a) einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist
- b) jederzeit alle Räume betreten
- c) Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude weisen oder entfernen lassen

Darüber hinaus haben die jugendlichen Nutzer des Jugendraumes gegenüber der Ortsgemeinde mindestens eine verantwortliche Kontaktperson zu benennen. Die Kontaktperson muss das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die Kontaktperson soll Verantwortung übernehmen und auf eine korrekte Nutzung der Räumlichkeiten mit Toiletten, etc. hinwirken. Die Kontaktperson ist Ansprechpartner für die Gemeindeverwaltung.

Darüber hinaus übt die Kontaktperson das o.a. Hausrecht aus, sofern der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Horn oder dessen beauftragter Vertreter nicht zugegen ist.

§ 5 Besondere Veranstaltungen

Die Veranstaltungen, die von der üblichen Nutzung als kommunaler Jugendtreff abweichen, sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertretern mindestens eine Woche vorher zur Genehmigung anzuzeigen. Ohne Genehmigung dürfen keine derartigen Sonderveranstaltungen stattfinden.

§ 6 Getränkeausschank

Aus pädagogischen Gründen ist der Ausschank von Wein, Sekt, Bier und Bier-Mix-Getränken (Cola-Bier, Radler, etc.) unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erlaubt.

Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

Der Genuss von geistigen Getränken (Branntwein, brantweinhaltige Getränke) ist verboten.

§ 7 Drogenkonsum

Der Gebrauch oder das Vertreiben von Rauschgift, Betäubungsmitteln, Aufputzmitteln oder Ähnlichem ist strengstens untersagt und wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

§ 8

Vermeidung von Lärm

Aus dem Jugendraum dringender Lärm (Laute Musik, etc.) ist zu vermeiden. Spätestens ab 22.00 Uhr darf Musik nur noch in Zimmerlautstärke gehört werden. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Nachtruhe und des Lärmschutzes (§§ 4 und 6 LImSchG) sind zu beachten.

Beim An- und Wegfahren von Fahrzeugen ist dafür zu sorgen, dass der entstehende Lärm auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

§ 9

Reinigung, Verkehrssicherungspflicht

Für die Reinigung des Jugendraums und die Sauberkeit der Toiletten sind die Jugendlichen selbst verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind stets besenrein zu verlassen. Bei Bedarf ist eine weitergehende Reinigung durch die Benutzer vorzunehmen. Zur Reinigungspflicht gehört auch das Außengelände vor dem Jugendraum. Glas ist im Glascontainer zu entsorgen, Papier in der Papiertonne und Hausmüll in der Schwarzen Tonne hinter dem Gemeindehaus. Leergut ist umgehend zu entfernen.

Den Jugendlichen obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Eingänge, insbesondere im Winter die Streupflicht auf den zum Grundstück gehörenden Flächen (Eingang/ Treppe, etc.).

§ 10

Haftung bzw. Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Jugendraumes in dem oder auf dem Weg in den Jugendraum entstehen.

Die Benutzer des Jugendraumes haften für alle Schäden, die aus der Benutzung des Jugendraumes, an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an dem zum Grundstück gehörenden Flächen durch die Benutzer entstehen.

Eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Verhinderung, den Stellvertretern des Ortsbürgermeisters anzuzeigen.

Mit der Benutzung des Jugendraumes im Gemeindehaus erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 11

Inkrafttreten

Die Regelungen für die Benutzung des Jugendraumes im Gemeindehaus Horn treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Horn, den 22. März 2017

gez.
Volker Härter
Ortsbürgermeister